

## Ausgleichskasse

Sozialversicherungen  
Appenzell Ausserrhoden  
Neue Steig 15  
Postfach 1047  
9102 Herisau

Telefon 071 354 51 51  
Fax 071 354 51 52  
www.sovar.ch

## Kinderbetreuungs-Beiträge: Merkblatt für Erziehungsberechtigte

### 1 Einführung

Die nachfolgenden Angaben erfolgen gestützt auf das Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) und die Kinderbetreuungsverordnung (KibeV). Die folgenden Ausführungen haben lediglich einen allgemeinen informativen Charakter. Rechtsansprüche können daraus keine abgeleitet werden.

### 2 Antrag stellen

Ab dem 1. Juni 2023 können Sie Gesuche einreichen, entweder online über die Webseite [www.sovar.ch/kibeg](http://www.sovar.ch/kibeg) oder in Papierform.

Wählen Sie die Variante mit dem Online-Antrag, helfen Sie uns für eine schlanke Abwicklung des Gesuchs. Sie können die erforderlichen Dokumente direkt in der Applikation hochladen. Am Schluss des Anmeldeprozesses muss eine Freigabequittung unterzeichnet und eingereicht werden.

### 3 Benötigte Angaben

Für die Beurteilung Ihres Gesuchs sind im Grundsatz folgende Angaben notwendig:

- persönliche Angaben von Ihnen und Ihrem Kind (Alter, Einschulung);
- Betreuungsangebot (Kindertagesstätte, Tagesfamilie oder schulergänzendes Angebot);
- Beschäftigungsgrad der Person(en), die die Obhut über das Kind hat (haben);
- finanzielle Verhältnisse (steuerbares Einkommen und Vermögen sowie weitere Beiträge).

Falls Sie das Gesuch nicht online ausfüllen, ist zusätzlich anzugeben:

- Betreuungspensum (Anzahl Stunden pro Monat).

Falls Ihr Kind aufgrund einer medizinischen Diagnose einen erhöhten Betreuungsbedarf hat, ist zusätzlich ein Arztzeugnis einzureichen.

### 4 Notwendige Dokumente

Zum Antrag sind für alle Gesuchstellenden folgende Dokumente einzureichen:

- die letzte Steuerveranlagung;
- den aktuellen Arbeitsvertrag.

Wollen Sie den Antrag in Papierform einreichen, müssen Sie zusätzlich den Betreuungsvertrag mit der Kindertagesstätte oder der Fachorganisation Tagesfamilie mitgeben.

Wenn sich Ihr Einkommen im Vergleich zur letzten Steuerveranlagung geändert hat:

- die letzten drei Lohnabrechnungen (betrifft Personen im Anstellungsverhältnis);
- die Bilanz/Erfolgsrechnung (betrifft selbständig Erwerbstätige).

Bitte reichen Sie alle erforderlichen Dokumente ausschliesslich in Kopie ein.

### 5 Auszahlung der Betreuungsbeiträge

Sie haben zwei Möglichkeiten, die Betreuungsbeiträge zu erhalten:

- **Direktauszahlung an die Betreuungsinstitution:** Sie können als Erziehungsberechtigte zustimmen, dass die Beiträge direkt an die Betreuungsinstitution ausbezahlt werden. Die Meldung der monatlich bezogenen Betreuungsstunden sowie der Kosten erfolgen durch die Betreuungsinstitution. Sie müssen nach der Antragstellung keine weiteren monatlichen Daten melden (Ausnahme: Veränderung von Verhältnissen). Die Beiträge werden von der Betreuungsinstitution auf Ihrer Rechnung abgebogen.

- **An Sie als Erziehungsberechtigte:** Um die Beiträge direkt ausbezahlt zu erhalten, müssen Sie das Gesuch in Papierform einreichen und ausserdem monatlich die Rechnungen der Betreuungsinstitution der SOVAR einreichen. Erst nach Vorlage der Rechnung werden Ihnen die Beiträge ausbezahlt.

## 6 Beitragsperiode

Die Betreuungsbeiträge werden jeweils von 1. August bis 31. Juli zugesprochen.

Da das Kinderbetreuungsgesetz per 1. Juni 2023 in Kraft gesetzt wurde, erfolgt die Zusprache vorerst für zwei Monate (Juni und Juli 2023). Ab 1. August 2023 bis 31. Juli 2024 ist ein neues Gesuch einzureichen. Die Daten werden übernommen und müssen nur noch überprüft werden.

## 7 Betreuungsangebot

Sie erhalten Betreuungsbeiträge, wenn Sie Ihr Kind in einer anerkannten Institution betreuen lassen. Anerkannt sind:

- bewilligte Kindertagesstätten;
- gemeldete Tagesfamilien, die über eine Fachorganisation (bei kibesuisse angeschlossen) abrechnen;
- schulergänzende Betreuungsangebote der Gemeinden.

## 8 Anspruchspensum

Der jährliche Anspruch auf Betreuungsstunden hängt vom Beschäftigungsgrad der Erziehungsberechtigten ab. Der Anspruch wird auf den Monat umgerechnet und beträgt:

- für Kinder im Vorschulalter maximal 200 Betreuungsstunden
- für Schulkinder (inkl. Kindergarten) maximal 158 1/3 Betreuungsstunden

Nicht beanspruchte Betreuungsstunden können nicht auf einen anderen Monat übertragen werden.

## 9 Umrechnung Tagespauschalen

Im Vorschulalter werden die Tagespauschalen auf das Anspruchspensum wie folgt berechnet:

- 1 Tag / Woche = 40 Stunden / Monat
- ¾ Tag / Woche = 28 Stunden / Monat
- ½ Tag / Woche = 20 Stunden / Monat

Pauschalen für einen halben Tag mit Mittagsbetreuung werden als dreiviertel Tag angerechnet.

## 10 Maximaltarife

Es gelten Maximaltarife, welche höchstens als Betreuungskosten angerechnet werden können.

Für Kinder bis 18 Monate sind dies CHF 13.50 und für Kinder älter als 18 Monate CHF 11.50.

Für Kinder, welche gestützt auf eine medizinische Diagnose (Arztzeugnis erforderlich) ein erhöhter Betreuungsbedarf ausgewiesen ist, werden höhere Kosten übernommen.

## 11 Mitwirkungspflicht

Sie sind als Erziehungsberechtigte verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Gesuchs notwendig sind. Im Rahmen dieser Mitwirkungspflicht haben Sie alle wesentlichen Änderungen unaufgefordert mitzuteilen. Insbesondere müssen innert 30 Tagen mitgeteilt werden:

- Änderung des Beschäftigungsgrades um 10% oder mehr;
- Änderung des massgebenden Einkommens um 20% oder mehr;
- Wohnsitzwechsel;
- Änderung der Familienverhältnisse.

Die Beitragsverfügung infolge dieser veränderten Verhältnisse wird auf Beginn des Folgemonats angepasst.

## 12 Rückerstattung

Wenn Betreuungsbeiträge zu Unrecht bezogen wurden, müssen diese zurückerstattet werden. Zu Unrecht bezogen sind etwa Beiträge, die Sie erhalten haben, weil Sie unwahre oder unvollständige Angaben gemacht oder veränderte Verhältnisse nicht gemeldet haben.

Weitere Informationen erhalten Sie auf [www.sovar.ch/kibeg](http://www.sovar.ch/kibeg). Für ergänzende Auskünfte rufen Sie uns auf 071 354 51 51 an oder schreiben Sie uns eine E-Mail-Nachricht auf [kibeg@sovar.ch](mailto:kibeg@sovar.ch).